

## Verbesserte Rechtspflege in Montenegro.

Kulturarbeit unserer Militärverwaltung in den Schwarzen Bergen.

Cetinje, 8. September.

Ueber die Zivilrechtspflege in Montenegro wird berichtet: Sofort nach Einsetzung der k. u. l. Militärbehörden wurde an die Organisation einer geordneten Zivilrechtspflege geschritten. Die montenegrinischen Landesgesetze in Zivilrechtssachen wurden in Geltung belassen und auf dieser Grundlage die Zivilkreisgerichte in den einzelnen Verwaltungskreisen errichtet. Als Beweis des großen Vertrauens der montenegrinischen Bevölkerung in die Rechtssprechung unserer Gerichte ist der Umstand anzusehen, daß in dem verhältnismäßig kurzen Zeitraume von zwei Monaten (d. i. bis Ende Juli 1916) die Zahl der bei den sieben Kreisgerichten neu eingebrachten Klagen 1200 übersteigt, wovon auf das Kreisgericht Plevlje allein 261, auf das in Niksic 206 und auf das in Stari Bar 223 entfallen. Die Kreisgerichte haben sich auch mit den bei Sichtung des Aktenmaterials der bestandenen montenegrinischen Gerichte in der Zahl von beiläufig 1800 unerledigt vorgefundenen Zivilstreitakten zu beschäftigen.

Auch die als zweite und letzte Instanz fungierende Zivilrechtsabteilung des Militärgeneralgouvernements hat gleichzeitig mit den Kreisgerichten ihre Tätigkeit aufgenommen und bereits über eine größere Anzahl von gegen die Verfügungen der Kreisgerichte ergriffenen Rechtsmitteln die endgültige Entscheidung gefällt. Sie entdeckte bei der Sichtung des im Archive des ehemaligen montenegrinischen Obersten Gerichtshofes vorgefundenen Aktenmaterials, daß sich unter den bis in das Jahr 1897 zurückreichenden 11.500 Geschäftsstücken nicht weniger als 3072 noch unerledigte, im Rechtsmittelverfahren anhängige Zivilstreitsachen befinden, die in die Jahre 1915 bis 1907 zurückdatieren. Diese Rechtsachen werden nunmehr nach und nach zur Erledigung gelangen.

Mehrere montenegrinische Advokaten, die infolge des Brachliegens der Zivilrechtspflege an der Ausübung ihres Berufes gehindert waren, haben sich mit Bewilligung der Militärverwaltung und nach Erbringung des Nachweises über die Erfüllung der nach der montenegrinischen Advokatenordnung vorgeschriebenen Bedingungen in die bei der Zivilrechtsabteilung des Militärgeneralgouvernements geführte Advokatenliste eintragen lassen und bereits mit ihrer Tätigkeit begonnen.